

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 29.09.2022

Vorlage 2022/584 - öffentlich:

Eigenbetriebe der Stadt Tengen - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen ab 01.01.2023

Sachverhalt:

Mit dem vom Landtag BW am 17. Juni 2020 beschlossenen neuen Eigenbetriebsgesetzes und den am 01. Oktober 2020 veröffentlichten neuen Eigenbetriebsverordnungen hat jede Gemeinde bis spätestens 31.12.2022 zu entscheiden, nach welchem Rechnungssystem sie künftig ihre Eigenbetriebe führen will. Künftig ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen (§ 12 Abs. 3 EigBG neu).

Bisher führt die Stadt Tengen ihre drei Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung (analog HGB). Hieran soll festgehalten werden. Für wirtschaftliche Unternehmen wie z.B. Versorgungsbetriebe wird die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) klar empfohlen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Eigenbetriebe der Stadt künftig nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) zu führen.

Zusätzlich sind die jeweiligen Betriebssatzungen noch an das neue Eigenbetriebsrecht anzupassen.

Darüber hinaus ändern sich die verbindlichen Muster, was sich im Wirtschaftsplan für 2023 niederschlägt.

Der Vermögensplan wird ab 2023 zum Liquiditätsplan, die voraussichtliche Liquidität sowie die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind darzustellen

Beschlussvorschlag:

Die Eigenbetriebe der Stadt Tengen „Wasserversorgung Stadt Tengen“, „Eigenbetrieb Schloß Blumenfeld“ und „Breitbandversorgung Stadt Tengen“ werden ab 01. Januar 2023 nach der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) geführt.

Tengen, den 12.09.2022

Cristiani, Tonino